



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

53.0020/25/0053929-1240/0010.U

10. Februar 2026

Firmensitz:

Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

Werk Scholven
Pawiker Str. 30
45896 Gelsenkirchen

Wesentliche Änderung des Kraftwerks (1240) durch Änderung der Stoffströme

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten.....	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage.....	4
IV. Inhaltsbestimmungen.....	5
IV.1 Inhaltsbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	5
V. Nebenbestimmungen	7
V.1 Allgemeine Nebenstimmungen	7
V.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	7
V.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes.....	8
VI. Hinweise	8
VI.1 Allgemeine Hinweise	8
VII. Begründung	10
VII.1 Allgemeines	10
VII.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	11
VII.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	11
VII.4 Ergebnis der Prüfung.....	17
VII.5 Kosten.....	17
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	20
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften.....	21

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks (Anlagennr.: 1240).

Die Genehmigung umfasst:

- Änderung der Brennstoffzusammensetzung der Hochdruckdampfkessel BA-203 und BA-204 unter Einhaltung der genehmigten Grenzwerte aufgrund der Einleitung von zusätzlichen Gasen in das „Fackelgasnetz Mitte“ zur Gasmischstation Mitte und von dort in die Hochdruckdampfkessel BA-203 und BA-204 mit Anpassung der Stoffströme der BE 03, BE 04 und BE 07 (s. Formular 3)
- Zuführung von wasserstoffreichen Gasen aus dem H₂-Reichgasnetz in die Abgassammelleitung der DWA-300 und DWA-400 zur Gasmischstation (BE 07) und von dort zu den Hochdruckdampfkesseln BA-203 und BA-204 mit Anpassung der Stoffströme der BE 03, BE 04 und BE 07 (s. Formular 3)
- Richtigstellung der Stoffströme der Betriebseinheiten BE 01 - BE 07 (s. Formular 3)

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 09 (Flurstück 14) und Flur 22 (Flurstück 260)) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Die BImSch-Anlage „Kraftwerk“ besteht aus den Hochdruckdampfkesseln BA-201 und BA-202, die sich im nördlichen Teil des Werksgeländes befinden, und den Hochdruckdampfkesseln BA-203 und BA-204, die sich im Bereich Mitte der Raffinerie befinden. Die genehmigten Feuerungswärmeleistungen der Hochdruckdampfkessel (BA-201, BA-202: jeweils 122 MW; BA-203, BA-204: jeweils 96 MW) sowie die zulässige maximale Auslastung der Kessel (7.000 Jahresstunden Volllastbetrieb, d.h. max. Auslastung von 79,9 % je Kessel) bleiben unverändert.

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 01	Hochdruckdampfkessel Nord (BA-201)	Dampferzeuger mit Feuerungsanlage, thermische Entgasung
BE 02	Hochdruckdampfkessel Nord (BA-202)	Dampferzeuger mit Feuerungsanlage, thermische Entgasung
BE 03	Hochdruckdampfkessel Mitte (BA-203)	Dampferzeuger mit Feuerungsanlage, thermische Entgasung
BE 04	Hochdruckdampfkessel Mitte (BA-204)	Dampferzeuger mit Feuerungsanlage, thermische Entgasung
BE 05	Maschinenhaus Nord, Nebenanlagen Nord	Dampfumformstationen, Schaltanlagengebäude
BE 06	Maschinenhaus Mitte, Nebenanlagen Mitte	Kondensationsturbine mit Nebenanlagen, Dampfumformstationen, thermische Entgasung 40 bar-System und Schaltanlagengebäude
BE 07 (bestehend aus BE 07.1, 07.2, 07.3)	Brennstoffversorgung	<u>BE 07.1:</u> Raffineriegase Nord, Gasverdichter, Leitungssystem/ Kondensatsystem, Verbindungen zu den Fackelgasnetzen <u>BE 07.2:</u> Raffineriegas Mitte, Gasverdichter, Leitungssystem/ Kondensatsystem, Verbindungen zu den Fackelgasnetzen <u>BE 07.3:</u> Pilotgas-Systeme
BE 08	VE-Wasseranlage	VE-Wasseranlage, VE-Wasserbehälter, Chemikalienanlieferung und -lager, Rohwasserbehälter, Neutralisation
BE 09	Kondensataufbereitung	Kondensataufbereitung, Kondensatwärmetauscher, Neutralisation

BE 10	Rohkondensatverteilung Nord	Rohkondensatbehälter, Rohkondensatentspanner, Verwerfkondensatentspanner, Probenahme- und -analysenstation
BE 11	Wassertechnische Anlagen Mitte	VE-Wasserbehälter, Rohkondensatentspanner, Verwerfkondensatentspanner, Probenahme- und -analysenstation

Bei den **fett** hervorgehobenen Anlagenteilen handelt es sich um diejenigen, die von der Änderung betroffen sind.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV.

Inhaltsbestimmungen

IV.1 Inhaltsbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.1.1 Die Hochdruckdampfkessel BA-201, BA-202, BA-203 und BA-204 dürfen Raffinerieheizgase als Brennstoff einsetzen. Hierin dürfen maximal 30 % Koksofengas enthalten sein.

IV.1.2 Für die Emissionen der Abgase der Quellen E11 (BA-201), E21 (BA-202), E31 (BA-203) und E41 (BA-204) sind **gleitende Grenzwerte** entsprechend der folgenden Formel (Niedersachsenformel) einzuhalten:

$$EGW = \frac{FWL_{KG} \times E_{KG} + FWL_{HG} \times E_{HG}}{FWL_{KG} + FWL_{HG}}$$

mit

EGW gleitender Grenzwert

FWL_{KG} anteilige Feuerungswärmeleistung des Brennstoffs Koksofengas

E_{KG} Emissionsbegrenzung für den Einsatz von Koksofengas bei Einzelunterfeuerung

FWL_{HG} anteilige Feuerungswärmeleistung der Raffinerieheizgase (ohne Koksofengas)

E_{HG} Emissionsbegrenzung für den Einsatz von Raffinerieheizgas (ohne Koksofengas) bei Einzelunterfeuerung

unter Berücksichtigung folgender Emissionsbegrenzungen für den Brennstoff Raffinerieheizgas (ohne Koksofengas) (E_{HG}) entsprechend §§ 48, 50 der 13. BImSchV:

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)

- Tagesmittelwerte 100 mg/m³
- Jahresmittelwerte 100 mg/m³
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)
 - Tagesmittelwerte 35 mg/m³
 - Jahresmittelwerte 35 mg/m³
- Gesamtstaub
 - Tagesmittelwerte 5 mg/m³
 - Jahresmittelwerte 5 mg/m³
- Kohlenmonoxid
 - Tagesmittelwerte 80 mg/m³

und folgender Emissionsbegrenzungen für den Brennstoff Koksofengas (E_{KG}) entsprechend § 31 der 13. BImSchV:

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)
 - Tagesmittelwerte 85 mg/m³
 - Jahresmittelwerte 60 mg/m³
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)
 - Tagesmittelwerte 200 mg/m³
 - Jahresmittelwerte 150 mg/m³
- Gesamtstaub
 - Tagesmittelwerte 10 mg/m³
 - Jahresmittelwerte 7 mg/m³
- Kohlenmonoxid
 - Tagesmittelwerte 100 mg/m³

Die Emissionen der Abgase der Quellen E11 (BA-201), E21 (BA-202), E31 (BA-203) und E41 (BA-204) dürfen darüber hinaus für Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid) einen Grenzwert von 45 mg/m³ als Tagesmittelwert zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der berechneten Emissionsbegrenzung für Tagesmittelwerte überschreiten.

Die Begrenzungen gelten bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und einem Volumenanteil an Sauerstoff von 3 % nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzungen gelten für den gesamten Lastbereich.

Hinweis: Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen ergeben sich hinsichtlich des derzeitigen Standes der Luftreinhaltetechnik, insbesondere der 13. BImSchV sowie der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen und Raffinerien. Soweit durch Gesetze oder Verordnungen strengere Emissionsgrenzwerte vorgegeben werden sollten, sind diese gegenüber den vorstehenden Vorgaben unmittelbar vorrangig.

V.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

V.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- V.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- V.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- V.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) unverzüglich vorher schriftlich mitzuteilen.

V.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- V.2.1 Die Ableitung der beim Dichtigkeitstest anfallenden, unverbrannten Gase aus der Zwischenentlüftung der Schnellschlussventile vor den Brennern in die Atmosphäre ist auf das Mindestmaß zu reduzieren.
- V.2.2 Die zur Berechnung der Mischgrenzwerte nach IV.1.2 benötigten Feuerungswärmeleistungen (jeweilig anteilige FWL des Brennstoffs Koksofengas und anteilige FWL des Brennstoffs Raffinerieheizgas (ohne Koksofengas)) sind fortlaufend zu ermitteln und über die Emissionsfernüberwachung entsprechend an die Behörde zu übermitteln.
- V.2.3 Die Emissionen an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) sind für den Hochdruckdampfkessel BA-203 (Quelle E31) und für den Hochdruckdampfkessel BA-204 (Quelle E41) bis zum 30.06.2026 durch Messung einer von der obersten Landesbehörde zugelassenen Stelle einmalig ermitteln zu lassen. Die Vorgaben der Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft 2021 sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen unaufgefordert zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Blatt 2 Anhang A entsprechen.

- V.2.4 Die ermittelten Jahreskonzentrationsmittelwerte sind der zuständigen Behörde, derzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.
- V.2.5 Die Betriebsstunden und die berechneten Volllastbetriebsstunden der Hochdruckdampfkessel BA-201, BA-202, BA-203 und BA-204 sind je Kesselanlage zu ermitteln und aufzuzeichnen. Eine Aufstellung der Betriebsstunden und Volllastbetriebsstunden inklusive der Berechnung der Volllastbetriebsstunden ist für jedes Kalenderhalbjahr zu erstellen und der zuständigen Behörde, derzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, alle 6 Monate, jeweils zum 15.07. und 15.01. eines jeden Jahres, vorzulegen. Nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr kann auf einen Antrag hin darüber entschieden werden, ob das Intervall für die Vorlage verlängert werden kann.
- V.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes**
- V.3.1 Der betroffene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in digitaler Form zu übersenden.
- V.3.2 Bei der Erstellung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichts ist insbesondere nachfolgender Sachverhalt zu berücksichtigen:
- Der Teilsicherheitsbericht hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. „wie gebaut und betrieben“, zu berücksichtigen.

VI. Hinweise

VI.1 Allgemeine Hinweise

- VI.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- VI.1.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- VI.1.3 Für eine gegebenenfalls notwendige Fristverlängerung gem. § 18 Abs. 3 BImSchG greift die Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG nicht. Eine Entscheidung zur Fristverlängerung umfasst lediglich die Genehmigung nach BImSchG. Andere Rechtsbereiche, wie z.B. Baugenehmigungen, sind davon nicht betroffen. Diesbezüglich müssten Sie sich rechtzeitig mit den Fachbehörden der in der Genehmigung konzentrierten Entscheidungen in Verbindung setzen.

VI.1.4 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

VI.1.5 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

VI.1.6 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.1.7 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

VII. Begründung

VII.1 Allgemeines

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 09 (Flurstück 14) und Flur 22 (Flurstück 260)) im Betriebsbereich der Mineralölraffinerie das Gaskraftwerk. Der Betrieb der Anlage wurde mittels der 4. Teilgenehmigung vom 12.08.2022 (Az. 500-53.0038/21/0053929-0574/0011.V) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.04.2025, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 05.05.2025, digital über die Online-Plattform Tetraeder, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich zwar um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG, jedoch wird hierdurch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die beantragte Maßnahme hat keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 23.07.2025, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 19.08.2025 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfall)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz und Störfall)

- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 08.01.2026.

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung konnte nicht im in § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG vorgesehenen Zeitrahmen getroffen werden. Gründe hierfür liegen vor allem in den nachzureichenden Unterlagen und der sich anschließenden Bearbeitung/Prüfung der Unterlagen/Gutachten. Die Verlängerung der Frist für das Genehmigungsverfahren um 3 Monate - zuletzt auf den 19.02.2026 - wurde der Antragstellerin gegenüber mit Bescheid vom 17.11.2025 (Az.: 53-500-0053929-1240/0011.V) gemäß § 10 Abs. 6a S. 2 u. 3 BImSchG vorgenommen und begründet.

VII.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 1.1.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine UVP-Pflicht aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich das Vorhaben nicht auf die luftseitigen Emissionen der Anlage auswirkt. Durch die technische Ausführung der beantragten Änderung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten. Es kommt außerdem zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation. Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG vom 23.01.2026 bis 27.02.2026 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VII.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragte Änderung ist als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

Die erforderlichen Zustimmungen sowie das gemeindliche Einvernehmen wurden erteilt.

VII.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die Beteiligung der Referate Stadtplanung, Bauordnung sowie der Brandschutzdienststelle der Stadt Gelsenkirchen hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen. Die Fläche ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.09.2025 erteilt.

VII.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 13. BImSchV, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt V Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte.

Mit den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie Störungen, sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs. Durch die Ausführungen in den Antragsunterlagen legt die Antragstellerin dar, dass eine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung durch die beantragten Maßnahmen nicht zu besorgen ist.

VII.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die beantragten Maßnahmen, die sich aufgrund geänderter Abgasentsorgungswege, der Einspeisung von H₂-Reichgas und der Richtigstellung diverser Ströme ergeben, gehen mit einer Vielzahl von Stoffstromanpassungen einher, die sich sowohl auf die Zusammensetzung als auch auf die Mengen der Ströme auswirken. Die Betreiberin legt in den Antragsunterlagen nachvollziehbar und plausibel dar, dass diese Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf die luftseitigen Emissionen der Anlage haben. Die Erhöhung einzelner Stoffströme wirkt sich in ihrer Gesamtheit nicht auf die Leistung der vier Hochdruckdampfkessel oder deren Abgasvolumenströme aus. Die bisher genehmigten Werte bleiben hier unverändert. Daher ist

auch die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur 1. Teilgenehmigung vom 14.11.2019 (Az.: 500-53.0063/18/4.4.1) erstellte Immissionsprognose vom 31.10.2018 (Bericht Nr. M137705/01) weiterhin als gültig anzusehen, was durch einen Sachverständigen der Müller BBM Industry Solutions GmbH ebenfalls bestätigt wird (Schreiben vom 04.11.2025, M137705/N04 Version 2).

Die Genehmigung enthält unter Ziffer IV trotz der unveränderten Emissionssituation Emissionsbegrenzungen für die vier Hochdruckdampfkessel. Dies begründet sich damit, dass in der 4. Teilgenehmigung vom 12.08.2022 (Az.: 500-53.0038/21/0053929-0574/0011.V) keine dynamischen Grenzwerte festgelegt wurden, obwohl dies aufgrund der verschiedenen Brennstoffe der Kessel geboten ist. In der Anlage wird sowohl Raffinerieheizgas als auch Koksofengas, welches dem Raffinerieheizgas mit einem Anteil von maximal 30 % zuvor zugefügt wird, eingesetzt. Für diese beiden Brennstoffe gelten gemäß der einschlägigen 13. BImSchV unterschiedliche Emissionsgrenzwerte, weshalb die Emissionsbegrenzungen der Kessel vom Anteil des jeweiligen Brennstoffs an der gesamten Feuerungswärmeleistung abhängen. Im Genehmigungsantrag zur 4. Teilgenehmigung legte die Betreiberin bereits ein Konzept zur Ermittlung der Anteile der Brennstoffe vor, was weiterhin als gültig anzusehen und somit anzuwenden ist. Die Berechnung des dynamischen Mischgrenzwertes (durch die sog. Niedersachsenformel) und die dabei für die beiden Brennstoffe anzunehmenden Grenzwerte sind für die einzelnen luftverunreinigenden Stoffe unter Ziffer IV aufgeführt. Die in die Niedersachsenformel einzusetzenden Grenzwerte sind stets basierend auf der aktuellen Fassung der 13. BImSchV zu wählen. Für den Parameter Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid) ergibt sich die Besonderheit, dass sich die Betreiberin in der 4. Teilgenehmigung auf einen Grenzwert von 45 mg/m^3 selbst beschränkt hat. Diese Begrenzung wird beibehalten, jedoch ergibt sich bei geringen Anteilen von Koksofengas ($\leq 6 \%$) ein geringerer Emissionsgrenzwert als 45 mg/m^3 , weshalb in diesem Bereich der entsprechende dynamische Mischgrenzwert gültig ist. Oberhalb dieser Grenze, also sobald der Mischgrenzwert aufgrund des Anteils an Koksofengas größer als 45 mg/m^3 wäre, gilt die Beschränkung auf 45 mg/m^3 . Zur Berechnung der Mischgrenzwerte ist es erforderlich, die anteiligen Feuerungswärmeleistungen der beiden Brennstoffe zu kennen. Unter Nebenbestimmung V.2.2 wird die kontinuierliche Ermittlung dieser Anteile und die Übermittlung über das EFÜ-System an die Behörde gefordert. Die Bestimmung der anteiligen Feuerungswärmeleistungen ist erforderlich, um die geltenden Emissionsbegrenzungen jederzeit nachvollziehen zu können. Durch die Übertragung über EFÜ wird die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt.

Darüber hinaus werden unter Ziffer IV.1.2 nun zusätzlich zu den Tagesmittelwerten auch Jahresmittelwerte für die vier Kessel festgelegt, welche ebenfalls durch die Niedersachsenformel in Abhängigkeit von der Brennstoffzusammensetzung zu berechnen sind. Für den Brennstoff Koksofengas sieht die 13. BImSchV Jahresmittelwerte für Staub, Schwefeloxide und Stickoxide vor, während es für Raffinerieheizgas keine entsprechenden Regelungen gibt. Für Koksofengas wurden die gemäß der 13. BImSchV anzuwenden Grenzwerte angenommen, für Raffineriegas wurden mangels entsprechender Emissionsbegrenzungen die Tagesmittelwerte auch als Jahresmittelwerte festgeschrieben. Durch die jährliche Übersendung des Jahresmittelwertes gemäß Nebenbestimmung V.2.4 wird die behördliche Kontrolle der Einhaltung des Wertes ermöglicht.

Bezüglich der im Zuge der Genehmigung erfolgten Anpassung der Zusammensetzung der Stoffströme ist festzustellen, dass diese insbesondere bei den eingesetzten Brennstoffen undefinierter werden, da nicht mehr spezifische Summenformeln, sondern lediglich die Anzahl an Kohlenwasserstoffatomen angegeben wird. Diese Änderung begründet sich damit, dass die Zusammensetzung der Heiz- und Restgase in Abhängigkeit von der Fahrweise der Raffinerieanlagen schwankt und daher nicht fest definiert werden kann. In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die vollständige Verbrennung der eingesetzten Stoffe trotzdem weiterhin gewährleistet ist. An den Kesseln BA-203 und BA-204 ergeben sich zusätzlich Anpassungen an der Brennstoffmenge und -zusammensetzung aufgrund der Transformation des Werkstandortes. Ziffer V.2.3 sieht aufgrund dessen die Durchführung einer Emissionsmessung des Parameters organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff) an den beiden Kesseln BA-203 und BA-204 vor. Durch die Messung wird es möglich zu beurteilen, ob die neu hinzugefügten Abgase auch hinsichtlich organischer Stoffe ausreichend verbrannt und umgesetzt werden. Die Frist für die Durchführung der Messung bis zum 30.06.2026 wird als ausreichend betrachtet, um einen stabilen und repräsentativen Betriebszustand nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen anzunehmen. Es wird zunächst eine Emissionsmessung pro Kessel als ausreichend betrachtet. Sollten sich durch die Emissionsmessungen oder durch andere Erkenntnisse (z.B. Analysen des Heizgases) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Emissionen weiterer luftverunreinigender Stoffe entstehen können, kann sich zusätzlicher Regelungsbedarf ergeben.

Die Nebenbestimmung V.2.5 sieht außerdem die Ermittlung und Aufzeichnung der Betriebsstunden sowie der berechneten Volllastbetriebsstunden der vier Hochdruckdampfkessel vor. Der Betrieb der Gesamtanlage ist auf 7.000 Jahresstunden Volllastbetrieb je Kesselanlage begrenzt, was einer maximalen Auslastung jedes Kessels von 79,9 % entspricht. Durch die halbjährliche Übermittlung der Betriebsstunden, der Volllastbetriebsstunden und deren Berechnung an die Bezirksregierung Münster ist die Möglichkeit zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Begrenzung gegeben.

VII.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden durch die beantragten Änderungen nicht verursacht. Durch die Maßnahmen werden keine neuen lärmrelevanten Aggregate installiert oder vorhandene in ihrer Leistung geändert. Es erfolgt lediglich eine Zuleitung neuer Stoffströme zu den Hochdruckdampfkesseln BA-203 und BA-204 sowie eine formale Richtigstellung diverser Ströme der Betriebseinheiten 1 bis 7.

Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte sind im Rahmen der 1. Teilgenehmigung vom 14.11.2019 (Az.: 500-53.0063/18/4.4.1) festgelegt worden.

VII.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Die beantragte Änderung hat keinen Einfluss auf Umwelteinwirkungen durch Licht, Wärme oder Strahlung.

VII.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die Antragsunterlagen in Kap. 2.8.1 bestätigen, dass

bereits während der Planung eine energieeffiziente Auslegung der Apparate und Anlagenteile berücksichtigt wurde. Darüber hinaus verfügt die Ruhr Oel GmbH über ein Energiemanagementsystem, welches nach DIN EN ISO 50001 zertifiziert wurde.

VII.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 2.11 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VII.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Bei den betroffenen Hochdruckdampfkesseln handelt es sich um sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Durchflusses i.S.d. KAS-1. Da von dem Vorhaben sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind, ist das Vorhaben als störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG einzustufen.

Diese Richtigstellung der Stoffströme in den Betriebseinheiten 1 bis 7 hat laut der Antragstellerin keine Auswirkungen auf den Betrieb und die Leistung der Hochdruckdampfkessel. Die Kapazität der Kraftwerksfackeln sei auch weiterhin ausreichend, um im Falle einer Anlagenstörung eine Entsorgung der Abgase sicherzustellen. Für das geplante Vorhaben wurde eine systematische Gefahrenanalyse durchgeführt. Der Projektsicherheitsbericht liegt den Antragsunterlagen bei. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs. Verfahrenstechnisch kommt es zu keinen Veränderungen und der maximal zugeführte Volumenstrom sowie die Feuerungswärmeleistung der Hochdruckdampfkessel ändern sich durch die Maßnahmen nicht. Weiterhin hat die Anpassung der Brennstoffzusammensetzung keine Auswirkung auf die Gefahrenkategorie der im Kraftwerk eingesetzten gefährlichen Stoffe im Sinne der 12. BImSchV. Die Stellungnahme der Werkfeuerwehr bescheinigt, dass gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Den Antragsunterlagen liegt außerdem eine Stellungnahme des TÜV NORD vom 24.10.2025 zur Änderung der Brennstoffzusammensetzung bei. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass auch mit den neuen Maximalwerten der Einzelkomponenten des zugeführten Gases ein sicherer Betrieb der Dampfkesselanlagen gewährleistet ist. Insgesamt wird somit keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des § 16a BImSchG ausgelöst.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine Bedenken, wenn die in Ziffer V.3.1 und V.3.2 genannten Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

VII.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen bzgl. der genehmigten Abwassersituation. Es fällt kein neues oder zusätzliches produkt- oder anlagenspezifisches Abwasser an. Im Zuge des Vorhabens erfolgt eine Richtigstellung der Stoffströme Natronlauge und Ammoniumhydroxid, wodurch diese Ströme erhöht werden. Beide Stoffe kommen in der Anlage weiterhin nur stark verdünnt vor, sodass dies keine relevante Auswirkung auf die Zusammensetzung des Abwassers hat.

Des Weiteren liegt durch die beantragten Maßnahmen keine wesentliche Änderung i.S.d. § 2 Abs. 31 AwSV der bestehenden AwSV-Anlagen des Kraftwerks vor. Die Erhöhung der Stoffströme Natronlauge und Ammoniumhydroxid führt zu keiner Einstufung der Ströme in eine Wassergefährdungsklasse. Sie sind weiterhin als nicht wassergefährdend aufgrund ihres geringen Massenanteils einzuordnen, weshalb keine neuen Anforderungen zu stellen sind.

Die beantragte Maßnahme ist mit keiner Flächenver- oder entsiegelung verbunden. Die Oberflächenentwässerung ändert sich folglich nicht. Somit waren bezüglich der soeben genannten Punkte auch keine weiteren Regelungen erforderlich.

VII.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde und des Dezernats 52 haben keine Bedenken bezüglich des geplanten Vorhabens ergeben. Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) ist nicht erforderlich, da sich der Stoffumfang nicht relevant ändert und keine Baumaßnahmen durchgeführt werden.

VII.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Die Beteiligung der Unten Naturschutzbehörde und des Dezernats 51 hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen, da mit der beantragten Änderung keine Veränderungen der Emissionssituation einhergehen. Die Ausbreitungsberechnung der Stickstoffdeposition des Vorhabens „NHP 1-4 und Stilllegung BA-101“ aus 2018 zeigt zudem eine deutliche Unterschreitung des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) in den umliegenden Natura 2000 Gebieten, sodass eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten auch für das vorliegende Verfahren ausgeschlossen werden können. Da mit dem Vorhaben keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme einhergeht, sind weiterhin keine artenschutzrechtlichen Konflikte sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu befürchten.

VII.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Die Beteiligung des Dezernats 55 hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen bestehen und keine weiteren Regelungen in diesem Bescheid erforderlich sind.

VII.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die geplante Anpassung der Kapazität hat keinen Einfluss auf die bestehende Abfallsituation, da keine neuen oder zusätzlichen Abfälle entstehen. Auch finden keine baulichen Änderungen statt, durch die einmalig Abfälle anfallen könnten.

VII.3.9 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Eine Beteiligung der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) war nicht erforderlich, weil die geplanten Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Freisetzung von Treibhausgasen haben.

VII.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die erforderlichen Zustimmungen sowie das gemeindliche Einvernehmen wurden erteilt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BlmSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BlmSchG und der aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BlmSchG sind nach Tarifstellen 4.6.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 250.000,00 €

Tarifstelle 4.6.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 1.500,00 €
[Euro 500 + 0,005 x (250.000,00 – 50.000), mind. 500]
2. Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 5.550,00 €
[Euro 200 bis 6.500]
Siehe unten: Erläuterung zur Rahmengebühr
3. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung - 2.115,00 €
gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%]
(7.050,00 € x 0,3) = 1.815,00 €

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1: 4.935,00€

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang

mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-21.36.09.05 - vom 18.04.2024 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	1,5 Std. x 82,90 € =	124,35 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	13 Std. x 72,10 € =	937,30 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 57,20 € =	57,20 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>1.118,85 €</u>
Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:		6.053,85 €
Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW:		<u>6.053,50 €</u>
<u>Gesamtbetrag:</u>		<u>6.053,50 €</u>

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

Erläuterung zur Rahmengebühr:

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 AVwGebO NRW ist für die Regelung des Betriebes ein Gebührenrahmen von 200,- € bis 6.500,- € vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand als „hoch“ einzustufen, da die Antragsunterlagen mehrfach und sehr umfangreich überarbeitet und somit wiederholt geprüft werden mussten. Außerdem haben diverse Telefonate und Besprechungen im Rahmen des Antrags stattgefunden. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für Sie ist als „hoch“ einzustufen, da die Maßnahmen der Umsetzung der Transformation des Werkstandortes Scholven dienen und der beantragte Entsorgungsweg der Abgase zum Kraftwerk zukünftig den Hauptweg darstellen soll und somit von betrieblicher Bedeutung ist. Insgesamt ergibt sich somit eine Gebühr im oberen Bereich des Gebührenrahmens.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag



Anhang 1: Antragsunterlagen

	Anschreiben vom 29.04.2025	2 Blatt
Register 1	BImSchG –Antragsformular 1 bis 8	69 Blatt
Register 2	Antragstext	46 Blatt
Register 3	UVP-Vorprüfung	36 Blatt
Register 4	Stellungnahme Gültigkeit der Immissionsprognose für Luftschadstoffe	4 Blatt
	Gutachten gem. § 29a BImSchG	21 Blatt
Register 5	Topographische Karte	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
	Katasterauszug	1 Blatt
	Werklageplan	1 Blatt
	Fließbilder	10 Blatt
	Protokoll Artenschutzprüfung	2 Blatt
	Protokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
	Prüfung Störfallrelevanz	5 Blatt
	ISO Zertifikat	2 Blatt
	Stellungnahme Werkfeuerwehr	1 Blatt
	Löschwasserrückhaltekonzept	26 Blatt
	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
	ISO Zertifikat	4 Blatt
	TÜV Nord Stellungnahme zur Änderung der Brennstoffzusammensetzung	4 Blatt
Register 6	Sicherheitsbericht Teil 1 bis 5	1054 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2024 S. 633)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)

VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.07.2025 (GV.NRW. 2025 S. 672)